

Vertrag der einfachen Gesellschaft

Name:

Partner 1

..... wohnhaft in
und

Partner 2

..... wohnhaft in
und

Partner 3

..... wohnhaft in

1. Errichtung

1.1 Form und Zweck

Die obengenannten Partner errichten eine einfache Gesellschaft im Sinne von Art. 530 ff OR.

Sie dient der Verbesserung der betriebs- und arbeitswirtschaftlichen Situation des landw. Familienbetriebs (.... ha LN und Anzahl Tiere der Gattung) auf dem Gebiet der Gemeinde

1.2 Vertragsdauer und Kündigungsfrist

Dieser Vertrag tritt am in Kraft und dauert Jahr(e), d.h. bis am

Er verlängert sich jeweils stillschweigend um Jahr(e), sofern er nicht von einer Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr mit eingeschriebenem Brief auf das Ablaufdatum gekündigt wird.

2. Beiträge der Partner

2.1 Beitrag am gemeinsamen Eigentum

Die Gesellschaft besitzt kein Eigentum. Die jeweiligen Gesellschafter sind Alleineigentümer.

2.2 Nutzung

Herr/Frau überlässt der Gesellschaft folgende Gebäude und Flächen zur Nutzung:
.....
.....

Flächen, die von Herrn/Frau gepachtet werden, werden bei der nächsten Flächendeklaration auf das Formular der einfachen Personengesellschaft mit dem dazugehörigen Gesellschafter/Partner transferiert.

Maschinen auf dem beiliegenden Anhang (gemäss Inventar des) werden der Gesellschaft von Herrn/Frau zur Nutzung überlassen.

Die im Anhang aufgeführte Tierliste (TVD-Nr. oder UELN-Nr. für Equiden) werden von den Eigentümern der Gesellschaft zur Verfügung gestellt.

Der Betrieb in von Herrn/Frau wird der Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Die finanzielle Belastung einer Hypothek auf eine Immobilie wird von der Gesellschaft übernommen.

3. Geschäftsführung und Beschlussfassung

3.1 Geschäftsführung

Jeder Gesellschafter/Partner vertritt die Gesellschaft nach aussen, unter Berücksichtigung von Art. 3.2.

Alle Gesellschafter engagieren sich für die Gesellschaft und besprechen, die mit der Gesellschaft zusammenhängenden Fragen regelmässig.

3.2 Grundsatzentscheide

Alle Grundsatzentscheide bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter. Es handelt sich dabei um folgende Entscheide:

- Änderung des Gesellschaftsvertrags
- Aufnahme neuer Mitglieder
- Auflage der Jahresabrechnung und Aufteilungsmodus
- Wichtige Fragen in Bezug auf die Arbeitsorganisation
- Neue Investitionen
- Genehmigung der Jahresabrechnung

4. Finanzen

4.1 Laufende Einnahmen und Ausgaben

Die Einnahmen der Gesellschaft werden auf das Bankkonto No von übertragen.

Die laufenden Kosten werden über dasselbe Konto abgewickelt.

Jeder Gesellschafter/Partner hat die Möglichkeit, einen Vorschuss von diesem Konto zu beantragen.

4.2 Investitionen

Die Gesellschaft investiert weder in Gebäude noch in Parzellen.

Jeder Gesellschafter ist für die Investitionen bzgl. Maschinen gemäss seinem Anteil verantwortlich. Die Aufteilung ist wie folgt:

- 1/3
- 1/3
- 1/3

Ein Inventar an Parzellen, Maschinen und Tieren mit den jeweiligen Eigentümern ist zu erstellen. Investitionen und die Nutzung müssen stets aktualisiert werden.

4.3 Buchhaltung

Die Buchhaltung wird von geführt.

Den anderen Gesellschaftern/Partnern muss jederzeit Einblick in alle Dokumente und Belege gewährt werden.

Die Buchhaltung wird jeweils auf Ende Jahr abgeschlossen.

Jährlich wird ein von den Partnern einstimmig festgelegter Geldbetrag in einen Erneuerungsfonds überwiesen. Die Verwendung dieses Fonds kann nur in Übereinstimmung aller Mitglieder bestimmt werden.

Der definierte Betrag muss von jedem Mitglied, gegebenenfalls auf das vorgesehene Konto gemäss Art. 4.1, spätestens 30 Tage nach der Abrechnung, überwiesen werden.

Der Gewinn / Verlust der Gesellschaft (landw. Einkommen) wird auf die Gesellschafter wie folgt verteilt:

- 1/3 auf
- 1/3 auf
- 1/3 auf

Jeder Gesellschafter ist für die Besteuerung seines Einkommens selbst verantwortlich.

5. Auflösung

Die Gesellschaft wird aufgelöst :

- Durch Kündigung gemäss Art. 1.2.
- Gemäss gemeinsamer Übereinkunft, zum Beispiel, bei Verkauf eines der Mitgliederbetriebe an andere.
- Aufgrund eines wichtigen Grundes gemäss Art. 545 Abs 2 OR mittels Richterentscheid.
- Falls der Anteil eines Gesellschafters in eine Konkursmasse fällt und es zu einer Zwangsversteigerung kommt, oder ein Gesellschafter in Konkurs gerät, oder unter Vormundschaft gestellt wird.
- Beim Todesfall eines Gesellschafters, falls die Erben keine Weiterführung der Gesellschaft wünschen.

6. Liquidation

Nach der Auflösung wird die Gesellschaft nach folgendem Prinzip liquidiert:

- Bewertung der Aktiven in gemeinsamen Eigentum, einschliesslich möglicher Forderungen für gemeinsame Investitionen am Gewinn der privaten Aktiven der Partner
- Umsetzung der gemeinsamen Aktiven und Forderungen
- Der Gewinn oder Verlust aus der Liquidation wird anhand der Aktiven der Partner gemäss der letzten Bilanz vor der Auflösung proportional aufgeteilt.
- Falls hingegen ein Partner schriftlich erklärt, dass er innert Monatsfrist nach Auflösung die Aktiven übernimmt, kann er sie gemäss Ertragswert im Moment der Auflösung übernehmen. Der Gesellschafter, welcher gemäss Ziffer 2 den Betrieb weiterführt, hat Priorität. Im Erbfall gelten die Bestimmungen des bürgerlichen Bodenrechts vom 4. Okt. 1991 (BGBB).

7. Streitigkeiten

7.1 Schlichtungsstelle

Entstehen aus diesem Vertrag Streitigkeiten zwischen den Partnern, so ist vorerst das Amt für Beratung und Viehwirtschaft in Visp anzurufen.

7.2 Rechtsschutz

Streitigkeiten, die von der Schlichtungsstelle nicht bereinigt werden können, sind vor dem ordentlichen Gericht geltend zu machen.

Der Gerichtsstand ist in (Brig oder Visp).

Die schweizerische und walliser Rechte sind anwendbar.

7.3 Verweis auf die Rechtsvorschriften

Im Weiteren sind die Bestimmungen von Art. 530 ff des OR anzuwenden.

....., den

Die Partner

Unterschrift:

.....
.....
.....
.....

Anhang: Maschineninventar
 Tierliste

Dieses Modell wird kostenlos zur Verfügung gestellt. Es kann je nach Benutzer und allfälligen Gesetzesänderungen nach der Niederschrift angepasst werden. Der Autor lehnt jegliche Haftung ab.

2. September 2020/SCA/nnr